

# EXEMPLAR ARP TG

## REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



### PROTOKOLL

vom **30. Juni 1981**

Nr. *1216*

Ortsgemeinde Pfyn, Baulinienpläne "Dorfbach" und "Steckbornerstrasse", Genehmigung;

Beschwerden von:

Karl Altenburger, Pfyn, vom 17. September 1980,  
Simon Rechberger, Pfyn, vom 18. September 1980,  
Eugen Klemenz, Pfyn, vom 18. September 1980,  
Arthur Wenk, Pfyn, vom 22. September 1980,  
Fredy Krebs, Pfyn, vom 7. Juli 1980,  
Abweisung;

Beschwerde des "VOLG" Pfyn und Umgebung, Pfyn, vom  
16. September 1980, Gutheissung

---

1. Mit Schreiben vom 8. September 1980 ersucht die Ortsbehörde Pfyn um Genehmigung der Baulinienpläne "Dorfbach" und "Steckbornerstrasse". Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 11. April bis 10. Mai 1980; sie wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 11. April 1980 angekündigt und in den örtlichen Anschlagkästen bekanntgemacht. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich benachrichtigt. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Dagegen wurden während der Auflagefrist 21 Einsprachen betreffend den Baulinienplan "Dorfbach" und 7 gegen den Baulinienplan "Steckbornerstrasse" eingereicht. Nach deren Behandlung durch die Ortskommission wurden fristgerecht sechs Beschwerden beim Regierungsrat erhoben.
2. Aus planerischer Sicht ist es sehr zu begrüßen, dass ein Baulinienplan entlang dem Bach über das gesamte Baugebiet ausgearbeitet wurde. Auf diese Weise können alle Aspekte berücksichtigt werden, die bei einem Bach wichtig sind: Wasserbautechnische Gesichtspunkte, Landschaftsschutz und Pflege des Ortsbildes. § 8 Abs. 2 VO des kantonalen Bauges-

setzes hält fest, dass der Abstand gegenüber Bächen 15 m beträgt, gemessen ab oberkant Böschung. Diese Bauvorschrift muss man immer vor Augen haben, wenn im Detail geplant wird. Mit dem Unterschreiten des gesetzlichen Abstandes kann in einem Dorf wie Pfyn für die Pflege des Ortsbildes viel erreicht werden. Die Baulinie kann die zukünftige Anordnung der Bauten bestimmen. Daher steht ein grosses öffentliches Interesse im Vordergrund. Der Baulinienplan "Steckbornerstrasse" seinerseits bezweckt ebenfalls den Schutz des Ortsbildes und andererseits die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die Planung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen. Die vorliegenden Baulinienpläne können als sehr gut bezeichnet werden; sie sind für die Gemeinde ein wichtiges Planungsinstrument. In planerischer Sicht können sie grundsätzlich genehmigt werden.

3. a) Karl Altenburger, Pfyn, erhob am 17. September 1980, also innert Frist, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid. Er ist als betroffener Grundeigentümer zur Beschwerde legitimiert, weshalb auf diese einzutreten ist.

Er beantragt, auf seiner Parzelle Nr. 47 sowohl entlang dem Bach wie auch entlang der Steckbornerstrasse den Baulinienabstand um 4 m bzw. 2 m zu reduzieren. Als Begründung führt der Beschwerdeführer an, dass er verschiedene Erweiterungsbauten plane.

- b) Zur Vernehmlassung aufgefordert, beantragt die Ortskommission Abweisung der Beschwerde.
- c) In planerischer Sicht muss festgehalten werden, dass eine Baulinie nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch zum Vorteil des Grundeigentümers ausgeschieden wird. Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Bausubstanz berücksichtigt und der gesetzliche Gewässerabstand um 7 m reduziert.

Entlang der Steckbornerstrasse wurde generell ein Abstand von 8 m festgelegt. Einerseits macht die Gemeinde mit Recht geltend, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit im Bereiche der Kurve der Abstand gerechtfertigt ist. Andererseits ist im örtlichen Baureglement bei Staatsstrassen ein Strassenabstand von 14 m ab Mitte Strasse vorgesehen. Somit begünstigt der Baulinienabstand von 8 m den Grundeigentümer gegenüber der subsidiär geltenden Regelung des kommunalen Baureglements. Die Baulinie legt nur die Lage der Bauten fest und hat keinen Einfluss auf die Ausnützung des Grundstücks. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist aus den obigen Erwägungen abzuweisen. Die Kosten fallen gemäss § 151 BauG ausser Ansatz.

4. a) Simon Rechberger, Pfyn, erhob am 18. September 1980 fristgerecht Beschwerde. Als betroffener Grundeigentümer ist er zur Beschwerde legitimiert. Auf diese ist somit einzutreten. Er beantragt, auf seiner Parzelle Nr. 34 entlang dem Bach einen einheitlichen Abstand von 4 m ab Grundstücksgrenze festzulegen. Als Begründung macht er geltend, dass sein eingengter Betrieb unbedingt um eine Remise erweitert werden müsse.
- b) Zur Vernehmlassung aufgefordert, beantragt die Ortskommission Abweisung der Beschwerde.
- c) Aus planerischer Sicht muss festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Baulinie einer zukünftigen Erweiterung sehr weitgehend Rechnung trägt; der gesetzliche Gewässerabstand wird stark unterschritten. Zudem wurde versucht, mit der Baulinie die typische Bebauungsart von Pfyn aufrecht zu halten. Eine massvolle Ausnützung ist garantiert. Zusammengefasst ist festzustellen, dass die ausgeschiedene Baulinie zweckmässig ist und den Wünschen des Be-

schwerdeführers bereits weitgehend entgegenkommt. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, sie ist abzuweisen. Die Kosten fallen gemäss § 151 BauG ausser Ansatz.

5. a) Eugen Klemenz, Pfyn, erhob am 18. September 1980, also fristgerecht, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid. Als Eigentümer der von der Baulinie erfassten Parzelle Nr. 32 ist er zur Beschwerde legitimiert. Auf diese ist somit einzutreten.

Der Beschwerdeführer beantragt, auf seiner Parzelle Nr. 32 entlang dem Bach einen generellen Abstand von 8 m und entlang der Gemeindestrasse einen Strassenabstand von 3 m festzulegen. Zur Begründung wird angeführt, dass die ausgeschiedene Baulinie eine zukünftige Erweiterung verhindere. Es bestehe die Möglichkeit, dass die Bäckerei oder aber das Restaurant erweitert werden müsse. Im weiteren habe die Baulinie eine Wertverminderung zur Folge, welche von der Gemeinde oder vom Kanton abgegolten werden müsse. Schliesslich ist der Beschwerdeführer mit der Sonderbaulinie nicht einverstanden.

- b) Zur Vernehmlassung aufgefordert, hält die Ortskommission Pfyn an ihrer Planung fest und beantragt Abweisung der Beschwerde.
- c) Die ausgeschiedenen Baulinien sind in planerischer Sicht zweckmässig; einerseits berücksichtigen sie die Aspekte des Wasserbaus und andererseits wird die Stellung der zukünftigen Bauten bestimmt, was für die Erhaltung des Dorfbildes wichtig ist. Oeffentliche Interessen stehen im Vordergrund. Entlang der Strasse unterschreitet die Baulinie den gesetzlichen Abstand, um die bestehende Bausubstanz zu schützen.

Mit einer Sonderbaulinie ist zwar wohl der Wiederaufbau an derselben Stelle nach einem Totalschadenfall oder freiwilligen Abbruch immer noch nicht erlaubt, aber an der bestehenden Bausubstanz sind über eine zeitgemässe Erneuerung hinausgehende Eingriffe möglich. Würde überhaupt keine Baulinie gezogen, gälte für das bestehende Gebäude nur die Bestandesgarantie, da es den vom Gemeindebaureglement vorgeschriebenen Abstand unterschreitet. Mit der Umfahrung des bestehenden Gebäudes durch eine Sonderbaulinie wurde somit einerseits den privaten Interessen und den Aspekten des Ortsbildschutzes, andererseits dem Interesse an der Verkehrssicherheit, welches langfristig dominiert, in zweckmässiger Weise Rechnung getragen.

Selbstverständlich vermag ein Baulinienplan nicht alle Probleme im Zusammenhang mit dem Orts- und Strassenbild zu lösen; denn er ordnet lediglich die Strassenabstände und die Stellung der Bauten. Durch das Festlegen von Baulinien werden nicht nur überbaubare Areale festgelegt, sondern auch Freiräume, die für das Ortsbild von grosser Bedeutung sind. Es ist geradezu erwünscht, dass die freien Räume zwischen den Hochbauten sinnvoll genutzt werden, z.B. als Hofplätze, als Gartenrestaurant oder als Gärten mit Mauern und Bäumen.

Die Baulinien haben keinen direkten Einfluss auf die Ausnützung eines Grundstückes. Im vorliegenden Fall ist die zonengerechte Ausnützung garantiert. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist aus den obigen Erwägungen abzuweisen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zur Beurteilung von Entschädigungsbegehren wegen materieller Enteignung nicht der Regierungsrat zuständig ist, sondern nach § 3 des Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten die Schätzungskommission (RBOG 1968 Nr. 32). Die Kosten fallen gemäss § 151 BauG ausser Ansatz.

6. a) Am 22. September 1980 erhob Arthur Wenk, Pfyn, vertreten durch Fürsprech F.N. Bommer, Weinfelden, Beschwerde beim Regierungsrat gegen den Nichteintretensentscheid der Ortskommission, der ihm durch den Ortsvorsteher mit Brief vom 5. September 1980 mitgeteilt worden war. In der Beschwerde wird beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, die Baulinie sei so zu legen, dass die Gebäude des Beschwerdeführers auf dessen Parzelle Nr. 20 mit Ausnahme des nördlichen Teils nicht angeschnitten werden, eventuell sei der Vorinstanz die Weisung zu erteilen, die Baulinie gemäss Beschwerdeantrag festzusetzen, subeventuell sei die Sache zur ergänzenden Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung wird zunächst vorgebracht, die Mitteilung über die Erledigung der Einsprache sei lediglich durch den Ortsvorsteher unterzeichnet und auch als Mitteilung der Ortsvorsteher-schaft bezeichnet. Formell stelle sie daher weder einen Beschluss der Ortskommission noch einen Protokollauszug über einen derartigen Beschluss dar. Auch fehle die Begründung.

Die zur Vernehmlassung aufgeforderte Gemeindebehörde sandte zuhanden des Baudepartements einen Einspracheentscheid gleichen Inhalts und gleichen Datums wie desjenigen, gegen den Beschwerde geführt wird, jedoch versehen mit der Unterschrift sowohl des Ortsvorstehers wie auch offenbar des Gemeindeschreibers. Das instruierende Baudepartement liess diesen in der Folge dem Beschwerdeführer zukommen, ebenso die separat nachgereichte Begründung. Nach dieser ist bei der vom Beschwerdeführer beantragten Baulinienführung die Uebersichtlichkeit für den Verkehr nicht mehr gewährleistet. Ueberdies verbleibe dann nur ein Gebäudeabstand von 2,5 m bis zum Trottoir, weshalb wahrscheinlich eine Bewilligung des Regierungsrats nach

Strassengesetz erforderlich sei. Ob dieser zustimme, sei ungewiss. Dem Beschwerdeführer verbleibe auch mit der vorgesehenen Baulinie eine Gebäudebreite von 10 m, ohne dass der Hang abgegraben werden müsse. Der Landverlust auf Parzelle Nr. 882 (heute Nr. 20) betrage ca. 15 m<sup>2</sup> und beeinträchtige den bereits vorhandenen Vorplatz keineswegs.

In der Replik machte der Beschwerdeführer geltend, der Einspracheentscheid vom 5. September 1980 werde nicht gültig dadurch, dass nachträglich offenbar auf der Kopie der ursprünglichen Mitteilung eine zusätzliche Unterschrift hingesetzt werde. Auch sei mit dessen Kenntnisgabe durch das instruierende Baudepartement keine gehörige Eröffnung erfolgt. Weiter wird unter Hinweis auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gerügt, dass keine Einspracheverhandlung durchgeführt worden sei. In materieller Hinsicht bringt der Beschwerdeführer im wesentlichen vor, aus Gründen der Uebersichtlichkeit sei es nicht nötig, die angefochtene Baulinie so zu legen wie vorgesehen. Die mit der vorgesehenen Baulinie noch realisierbare Breite von 10 m sei angesichts der gewerblichen Zweckbestimmung der Liegenschaft ungenügend. Er benütze diese für die Lagerung von Pneus. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass für denselben Verwendungszweck oder aber für eine Zweckänderung des Gebäudes bauliche Massnahmen notwendig würden, welche die vorgesehene Baulinie verhindere. Um eine vernünftige Tiefe zu erreichen, seien aber ganz erhebliche Erdbewegungen und kostspielige Stützungsmaßnahmen erforderlich. Sinn der Baulinie sei es, den reglementarischen Abstand auf dasjenige Mass zu reduzieren, welches nach der örtlichen Situation angemessen sei. Angemessen sei im vorliegenden Fall die Zusammenlegung von Fassadenflucht und Baulinie. Dies sei auch beim südlich anschliessenden Gebäude geschehen. Die vorgesehene Bau-

linie führe zu einer Entschädigungspflicht infolge materieller Enteignung.

- b) Ueber die Form, in der ein Beschluss der Gemeindebehörde eröffnet werden muss, enthält das Gemeindeorganisationsgesetz nur eine einzige Vorschrift, nämlich § 48, wonach die Eröffnung schriftlich zu geschehen hat. § 26 Gemeindeorganisationsreglement (GOR) schreibt vor, dass über die Verhandlungen der Ortskommission ein Protokoll zu führen ist, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Dass ein Entscheid jedoch in die Form eines Protokollauszugs gekleidet werden muss, geht daraus nirgends hervor. Die Behörde ist in der Wahl der Eröffnungsform somit frei. Die vorliegende Mitteilung ist nicht als Protokollauszug gekennzeichnet, sondern offensichtlich Bestandteil des Schriftenwechsels der Ortskommission. Somit muss sie gemäss § 44 Ziff. 2 GOR sowohl durch den Ortsvorsteher als auch durch den Gemeindeschreiber unterzeichnet werden. Ob der ursprüngliche Entscheid wegen des Fehlens der Unterschrift des Gemeindeschreibers ungültig erklärt werden müsste wie in dem ähnlich gelagerten, aber nicht identischen in RBRR 1974 S. 371 f. veröffentlichten Fall, kann offengelassen werden. Fest steht, dass die Mitteilung nachträglich mit den erforderlichen Unterschriften versehen und dem Beschwerdeführer zugestellt wurde. Daraus, dass diese Mitteilung das ursprüngliche Datum trägt und dem Beschwerdeführer nicht direkt zugestellt wurde, ist diesem kein Nachteil erwachsen, wird doch die Beschwerdefrist als gewahrt angesehen. Zur Begründung des Entscheids schrieb die Ortsbehörde lediglich, er sei Ergebnis der Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen. Das kantonale Recht enthält keine Regelung darüber, wie die Entscheide der Gemeindebehörde zu begründen sind, ebensowenig finden sich dazu Hinweise im Gemeindeorganisationsreglement.

Hingegen müssen nach dem bundesrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs gewisse Mindestanforderungen erfüllt sein. Die Motivierung muss demnach die Begründung eines Rechtsmittels ermöglichen. Dabei sind die Anforderungen umso höher, je grösser der Ermessensspielraum der entscheidenden Behörde ist. Der Begründungspflicht wurde im vorliegenden Fall offensichtlich nicht Genüge getan. Jedoch wurde der Beschwerdeführer dadurch in der Verteidigung seiner Interessen nicht behindert. Die Ortsbehörde erläuterte ihre Motive für den angefochtenen Entscheid ausführlich in der Vernehmlassung. Diese stellte das instruierende Departement dem Beschwerdeführer zu und gab ihm Gelegenheit, dazu eine Replik einzureichen.

Beim Erlass von Plänen ist dem rechtlichen Gehör mit der Einräumung der Einsprachemöglichkeit gemäss § 40 BauG Genüge getan. Einer zusätzlichen Einspracheverhandlung bedarf es nicht, da der Einsprecher seine Einwände bereits in der Einsprache geltend machen konnte (vgl. auch Informationsblatt Nr. 3 RPGNO S. 25).

In materieller Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das betreffende Grundstück ohne Erlass einer Baulinie und ohne erhebliche bewilligungspflichtige Terrainveränderungen überhaupt nicht sinnvoll überbaubar wäre. Art. 5.45 des kommunalen Baureglements sieht nämlich gegenüber Staatsstrassen innerorts einen Baulinienabstand von 14 m gemessen ab Strassenachse vor. Das Grundstück befindet sich am Ende einer Innenkurve der Steckbornerstrasse. Diese Situation ist nicht vergleichbar mit der dem Beschwerdeführer ebenfalls gehörenden Parzelle Nr. 18, auf welcher die Baulinie nur in einem Abstand von 2,5 m gezogen ist und mit der Fassade des darauf stehenden Wohnhauses zusammenfällt. Jenes Grundstück ist von der

besagten Kurve weiter entfernt. Es besteht hier also mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit ein bedeutendes öffentliches Interesse an einem ausreichenden Baulinienabstand. Die ohne Terrainveränderung maximal mögliche Breite von 10 m in Verbindung mit der relativ grossen maximalen Länge erlaubt die Erstellung eines Gebäudes, in dem in grossem Umfang und auf wirtschaftliche Weise Pneus gelagert werden können. Diese sind ja verhältnismässig klein und leicht, und für ihren - internen - Transport bedarf es keiner Förderkrane oder ähnlicher Maschinen. Der Hinweis auf eine allfällige Zweckänderung ist zu wenig substantiiert, als dass darauf eingetreten werden könnte. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass sich die betreffende Parzelle ohnehin in der Dorfzone befindet, wo nur mässig störende dörfliche Gewerbe zugelassen sind. Für die Beurteilung des Begehrens um Zusprechung einer Entschädigung ist nicht der Regierungsrat zuständig, sondern gemäss § 3 des Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten die Schätzungskommission (RBOG 1968 Nr. 32).

Die Beschwerde ist aus all diesen Gründen abzuweisen, sofern darauf eingetreten wird.

Die Kosten fallen gemäss § 151 BauG ausser Ansatz.

7. a) Fredy Krebs, Pfyn, erhob am 7. Juli 1980 fristgerecht Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Ortskommission. Als betroffener Grundeigentümer ist er legitimiert. Er beantragt sinngemäss, auf seiner Parzelle Nr. 41 I sollte gegen die Strasse für eine allfällig dringend nötige Gewächshausbaute ein Grenzabstand von 2 m ab Trottoirgrenze bei einer maximalen Firsthöhe von 3,5 m über Strassenniveau toleriert werden, sowie, gegen den Bach sollte der jetzige Liegenschaftsabstand erhalten bleiben. Die Gemeinde entsprach diesem Begehren durch

Ziehung einer Sonderbaulinie für Treibhäuser im gewünschten Abstand und durch Umfahren des näher beim Bach stehenden Gebäudes durch eine Sonderbaulinie. Dieser Antrag des Beschwerdeführers ist somit gegenstandslos geworden, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

- b) Weiter beantragt er, auf Parzelle Nr. 538 sei der Baulinienabstand gegen die Strassenfront auf 6 m und gegen die Bachseite auf 5 m zu reduzieren. Zur Begründung führt er an, sein alteingesessener Gärtnereibetrieb sei auf jeden Quadratmeter Boden angewiesen.  
Die Gemeinde beantragt Abweisung der Beschwerde.
- c) Der Baulinienabstand zum Bach schwankt auf der betreffenden Parzelle zwischen acht und zehn Metern. Aus wasserbautechnischen Gründen erweist sich die Reduktion dieses Abstands als unmöglich. Ebenso drängt sich die Beibehaltung des Baulinienabstands zur Strasse auf. Das betreffende Grundstück liegt an der Einmündung einer Aussenkurve der Strasse. Dieser Situation ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen. Ausserdem ist der Baulinienabstand längs dieser Strasse durchwegs auf 8 m festgesetzt, was durchaus zweckmässig ist, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser ausgerechnet an dieser exponierten Stelle unterschritten werden sollte. Zum Hinweis des Beschwerdeführers auf seinen Gärtnereibetrieb muss festgestellt werden, dass ein solcher üblicherweise nicht nur aus Treibhäusern besteht, sondern in einem gewissen Ausmass auch Freilandkulturen umfasst. Eine Nutzung in diesem Sinn ist aber auch noch vor einer Baulinie möglich. Die Beschwerde ist aus all diesen Gründen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann, abzuweisen. Die Kosten fallen gemäss § 151 BauG ausser Ansatz.

8. a) Die Beschwerdeführerin "VOLG" Landwirtschaftliche Genossenschaft Pfyn und Umgebung, Pfyn, erhob am 16. September 1980, also fristgerecht, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid. Als Grundeigentümerin der Parzelle 229 ist sie zur Beschwerde legitimiert. Auf diese ist somit einzutreten.

Die Landwirtschaftliche Genossenschaft beantragt, um das Gebäude Nr. 268 eine Sonderbaulinie oder Baulinie zu ziehen. Als Begründung wird aufgeführt, dass der gut eingepasste Erweiterungsbau ganz neu sei und der Laden eine wichtige Funktion im Dorf habe. Im Erdgeschoss sei demnächst ein Ausbau vorgesehen. Zudem wird geltend gemacht, der Bau habe einen erheblichen Stellenwert im Ortsbild.

- b) Zur Vernehmlassung aufgefordert beantragt die Gemeinde, um das fragliche Gebäude eine Sonderbaulinie zu legen und somit die Beschwerde gutzuheissen.
- c) In planerischer Sicht ist festzuhalten, dass eine Baulinie die zukünftige Bebauung ordnet. Bestand und Unterhalt der bestehenden Gebäude sind ohnehin gewährleistet. Entscheidend fällt aber ins Gewicht, wie die Strasseneinmündung zwischen "VOLG" und Bach langfristig aussehen soll. Wenn die Ortskommission beantragt, es sei die Beschwerde gutzuheissen, hat das zur Folge, dass eine verkehrssichere Einmündung in beiden Richtungen nicht mehr möglich ist. Langfristig müsste die Gemeinde daher in Kauf nehmen, dass entweder nur eine Einfahrt oder eine Ausfahrt möglich ist.

Trotzdem erscheint das Festlegen einer Sonderbaulinie für den Annexbau Nr. 268 nicht unzweckmässig. Die Verkehrsführung muss in einem späteren Zeitpunkt aber im erwähnten Sinn geordnet werden. Die Beschwerde ist begründet; sie ist gutzuheissen.

Die Gemeindebehörde wird ersucht, die Planänderung in dem von ihr beantragten Sinn zu beschliessen und den Plan nach vereinfachtem Verfahren von § 38 Abs. 2 BauG zu ergänzen. Es werden keine Kosten erhoben.

Auf Antrag des Baudepartementes  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan "Dorfbach" der Gemeinde Pfyn wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der Baulinie auf Parzelle 229 genehmigt.
2. Die Beschwerden von Karl Altenburger, Simon Rechberger, Eugen Klemenz, Fredy Krebs, alle von Pfyn, sowie Arthur Wenk, Pfyn, vertreten durch Fürsprech F.N. Bommer, Weinfelden, werden abgewiesen.

Die Beschwerde von "VOLG" Landwirtschaftliche Genossenschaft Pfyn und Umgebung, Pfyn, wird gutgeheissen.

Kosten fallen ausser Ansatz.

3. Mitteilung an:

- Ortskommission Pfyn, 8505 Pfyn, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
- Herrn Karl Altenburger, 8505 Pfyn (chargé mit Rückschein)
- Herrn Simon Rechberger, Hauptstr. 129, 8505 Pfyn (chargé mit Rückschein)
- Herrn Eugen Klemenz, Rest. zum Sonnenhof, 8505 Pfyn (chargé mit Rückschein)
- Herrn Fredy Krebs, Gärtnerei, 8505 Pfyn (chargé m. Rückschein)
- Herrn Fürsprech F.N. Bommer, 8570 Weinfelden (chargé mit Rückschein)
- VOLG Landwirtschaftliche Genossenschaft Pfyn und Umgebung, 8505 Pfyn (chargé mit Rückschein)
- Baudepartement (2) mit den Beschwerdeakten
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserbau
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung  
DER STAATSSCHREIBER

*hm*

Expediert:

- 2. Juli 1981

